

Vereinssatzung der Turngesellschaft „Jahn“ Namedy 1910 e.V.

Stand 29.09.2013

Übersicht:

- § 1 (Name, Sitz und Zweck)
- § 2 (Erwerb der Mitgliedschaft)
- § 3 (Beendigung der Mitgliedschaft)
- § 4 (Beiträge)
- § 5 (Stimmrecht und Wählbarkeit)
- § 6 (Maßregelungen)
- § 7 (Rechtsmittel)
- § 8 (Vereinsorgane)
- § 9 (Mitgliederversammlung)
- § 10 (Vorstand)
- § 11 (Mitarbeiterkreis)
- § 12 (Abteilungen)
- § 13 (Sportausschüsse)
- § 14 (Protokollierung der Beschlüsse)
- § 15 (Wahlen)
- § 16 (Finanzgebaren)
- § 17 (Kassenprüfung)
- § 18 (Ordnungen)
- § 19 (Ehrungen und Auszeichnungen)
- § 20 (Auflösung des Vereins)

Vereinsatzung der Turngesellschaft „Jahn“ Namedy 1910 e.V.

Stand 29.09.2013

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 08.05.1910 in Namedy gegründete Verein führt den Namen Turngesellschaft „Jahn“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Turngesellschaft „Jahn“ hat seinen Sitz in Namedy. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

(gem. Mitgliederversammlung vom 14.02.1997 neu gefasst, wie folgt)

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Folgende Beitragsgruppen sind seit Januar 1996 vorhanden:

- I. Beitrag für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

Ab dem 18. Lebensjahr:

- II. Beitrag für aktive Mitglieder
- III. Beitrag für inaktive Mitglieder
- IV. Beitrag für aktive Familien
- V. Beitrag für inaktive Familien

Eine Freistellung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann erfolgen während der:

- a) Grundwehrdienstzeit,
- b) Zivildienstzeit,
- c) Studentenzeit,

sofern das Mitglied einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag dem geschäftsführenden Vorstand vorlegt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über diesen Antrag.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand,
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(gem. Mitgliederversammlung vom 14.02.1997 neu gefasst, wie folgt)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll spätestens bis zum Monat März stattgefunden haben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in Presse und Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Vorstand

(gem. Mitgliederversammlung vom 19.02.1999 hat § 10 der Satzung einen Zusatz erhalten, wie folgt)

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand a)
 - den Abteilungsleitern, nebst Vertreter
 - den Beisitzern
 - den Kassenprüfern
 - dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vertreter der Abteilung wird von den Abteilungsleitern gewählt.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- u. Hauswart
 - e) Schiedsrichter u. Kampfrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- u. Landesebene
 - g) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Stellvertreter und Mitarbeiter werden vom Abteilungsleiter gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebenden Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Sportausschüsse

Sportausschüsse innerhab der Abteilungen treten je nach Bedarf zusammen. Jedes Abteilungsmitglied kann den Sportausschuss anrufen. Er trägt schriftlich oder mündlich dem Abteilungsleiter sein Anliegen vor. Kann ein Übereinkommen nach Rücksprache mit dem Stellvertreter und ggf. Mitarbeiter nicht erzielt werden, beruft der Abteilungsleiter den Sportausschuss ein. Dieser besteht aus einem Mitglied des Gesamtvorstandes, dem Vorsitzenden, dem Abteilungsleiter, dem Betroffenen und ggf. dem Übungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ohne den Betroffenen getroffen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, sowie der Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Finanzgebaren

1. Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden – gemeinsam mit dem Schatzmeister – erteilt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besitzt Entscheidungsbefugnisse über Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 DM (d.h. 255,65 EUR).
3. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu informieren.
4. Die Verfügungsberechtigung über die Vereinskonten, sowie die Zeichnungsberechtigung bei Kassengeschäften obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie dem Geschäftsführer.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 19
Ehrungen und Auszeichnungen

a) für sportliche Leistungen:

Der jeweilige Abteilungsleiter hat die Möglichkeit, dem Vorstand bestimmte Sportler für über dem Vereinsniveau liegende Leistungen zur Ehrung vorzuschlagen. Dies kann durch Abzeichen, Urkunden oder einen Sachpreis erfolgen.

b) für langjährige Mitgliedschaften:

Mitglieder, die 10 Jahre und mehr dem Verein angehören, erhalten die Vereinsnadel.

Mitglieder, die 25 Jahre und mehr dem Verein angehören, erhalten die „silberne Ehrennadel“.

Mitglieder, die 50 Jahre und mehr dem Verein angehören, erhalten die „goldene Ehrennadel“.

Die Mitgliedschaft muss nicht ununterbrochen bestanden haben.

Bereits zurückgelegte Vereinsjahre werden bei Wiedereintritt angerechnet.

c) für vereinsfördernde Leistungen:

Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Mitgliederversammlung muss dem Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder zustimmen. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, einzelne Mitglieder wegen vereinsfördernder Leistungen auszuzeichnen bzw. zu ehren und zwar in der jeweils geeigneten Form.

§ 20
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder,
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine caritative Organisation oder an eine Sportorganisation mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig in der Mitgliederversammlung vom Sonntag, den 27. Januar 1985, beschlossen.

Für die Turngesellschaft „Jahn“ Namedy 1910 e.V. der geschäftsführende Vorstand:

gez. Roland Langen, Vorsitzender

gez. Fritz Stölzgen, stellv. Vorsitzender

gez. Helmut Seul, Schatzmeister

gez. Udo Hackenbruch, Geschäftsführer

Vereinssatzung der Turngesellschaft „Jahn“ Namedy 1910 e.V.

Stand 29.09.2013

Ursprüngliche Fassung § 4 Beiträge (geändert am 14.02.1997)

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Folgende Beitragsgruppen sind vorhanden:

- a) Kinderbeitrag bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- b) Jugendbeitrag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Mitgliedsbeitrag ab dem 19. Lebensjahr
- d) Familienbeitrag
- e) Studentenbeitrag
- f) Rentnerbeitrag
- g) Beitrag für Behinderte / Beschädigte

Beitragsfrei sind Grundwehrdienstleistenden, Schiedsrichter (aktiv), sowie das 4. Knd (und mehr) einer Familie, die im Verein gemeldet sind, soweit nicht bereits Familienbeitrag gezahlt wird.

Jugendliche, die im Erwerbsleben stehen (nach beendeter Ausbildung) haben selbst Beiträge zu entrichten (kein Familienbeitrag).

Ursprüngliche Fassung § 9 Mitgliederversammlung (geändert am 14.02.1997)

- 1. Unverändert
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und zwar im Januar.
- 3. Unverändert
- 4. Unverändert
- 5. Unverändert
- 6. Unverändert
- 7. Unverändert
- 8. Unverändert
- 9. Unverändert